

# **Bescheid**

über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 16. November 2011 Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

**Bautechnisches Prüfamt** 

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

08.02.2012 III 45-1.19.11-37/12

### **Zulassungsnummer:**

Z-19.11-1811

#### **Antragsteller:**

Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG Rockwool Straße 37-41 45966 Gladbeck

## **Zulassungsgegenstand:**

Dämmschichtbildender Baustoff
"CONLIT Bandage" (Brandschutzgewebe)

Geltungsdauer

vom: 8. Februar 2012 bis: 30. November 2016

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-1811 vom 3. November 2011.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-19.11-1811

Seite 2 von 3 | 8. Februar 2012

#### ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

# 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

# 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der dämmschichtbildende Baustoff "CONLIT Bandage" (Brandschutzgewebe).
  - Die Wirkungsweise des Baustoffs beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Dabei entsteht kein nennenswerter Blähdruck.
- 1.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "CONLIT Bandage" ist ein schwerentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-11.
  - Er darf auf oder zwischen massiv mineralischen Baustoffen (Mindestrohdichte 1500 kg/m³) und Gipskartonplatten sowie freihängend angeordnet werden.
  - Die Schwerentflammbarkeit des dämmschichtbildenden Baustoffs ist nicht nachgewiesen, wenn zusätzlich Anstriche o. Ä. aufgebracht werden.
- 1.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "CONLIT Bandage" ist ein werksmäßig hergestelltes Brandschutzgewebe, das aus einem Glasfilamentgewebe² mit einem Flächengewicht von 200 g/m² als Träger besteht, das beidseitig maschinell auf beiden Seiten im Farbton Grau auf der Innenseite und im Farbton Weiß auf der Außenseite mit einer halogenhaltigen dämmschichtbildenden Masse³ als Wirkschicht beschichtet ist.⁴

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der dämmschichtbildende Baustoff nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dient zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in bzw. auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Er verhindert im Brandfall den Wärmedurchtritt durch sein Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.
- 1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton oder Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile
- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen
  - Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten.
  - Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens und
  - Konstruktionen, f
    ür die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist,

in bzw. auf denen der Baustoff als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet wird, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Z9163.12 1.19.11-37/12

DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Art. Hersteller und Kennwerte beim DIBt hinterlegt

<sup>3</sup> Hersteller und Rezeptur beim DIBt hinterlegt

Nassauftragsmengen beim DIBt hinterlegt



# Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-19.11-1811

Seite 3 von 3 | 8. Februar 2012

Die in diesen Nachweisen oder Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Baustoffs sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Auftragsmengen oder Mindestdicken).

- 1.2.4 Der dämmschichtbildende Baustoff darf nicht in Feuchträumen oder vergleichbaren Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung verwendet werden. Er darf unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.
- 1.2.5 Der dämmschichtbildende Baustoff darf keine zusätzlichen Anstriche auf Epoxisharzbasis erhalten.
- 1.2.6 Sofern der dämmschichtbildende Baustoff speziellen Beanspruchungen, wie z. B. der Einwirkung von Aerosolen oder der ständigen Beanspruchung durch Chemikalien ausgesetzt werden sollen, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

In Abschnitt 2 "Bestimmungen für das Bauprodukt" wird der Absatz 2.1.2 wie folgt geändert.

2.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff muss folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einhalten:

"CONLIT Bandage" (Brandschutzgewebe, halogenhaltig beschichtet)

- Gesamtdicke:  $(1,0 \pm 0,2)$  mm - Masse pro Fläche Trägergewebe:  $200 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$ - Gesamtmasse pro Fläche:  $1200 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ 

- Masseverlust durch Erhitzen: 48,0 % ≤ MVdE ≤ 58,0 %

(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten)

Schaumfaktor: 58,0 bis 94,0

(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage an ca. 0,7 mm

dicken Proben)

Peter Proschek Referatsleiter

Beglaubigt

Z9163.12 1.19.11-37/12